



Ausbildung in der Pflegefachassistenz in Nordrhein-Westfalen

Informationsschrift zur Umsetzung der
einjährigen generalistischen Ausbildung

Ausbildung in der Pflegefachassistenz in Nordrhein- Westfalen

**Informationsschrift zur Umsetzung der einjährigen
generalistischen Ausbildung**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Ausbildung	2
Rechtliche Grundlagen.....	2
Zuständigkeiten	2
Finanzierung und Drittförderung	3
Träger der praktischen Ausbildung	4
Pflegeschule.....	5
Ausbildungsstätten gemäß § 4 Absatz 1 PflfachassAPrV	6
Nachweis der hauptberuflichen Leitung der Schule gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 1 PflfachassAPrV	7
Nachweis pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 2 PflfachassAPrV	7
Nachweis der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 PflfachassAPrV	7
Gesamtverantwortung für die Ausbildung gemäß § 4 Absatz 4 PflfachassAPrV	8
Schulinternes Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 4 Absatz 5 PflfachassAPrV	8
Kooperation der Pflegeschule mit dem Träger der praktischen Ausbildung	8
Kooperations- und Ausbildungsvertrag	9
Zugangsvoraussetzungen	10
Nachweis über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 PflfachassAPrV	10
Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflfachassAPrV, dass die Bewerberin / der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist.....	12
Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 PflfachassAPrV – amtliches erweitertes Führungszeugnis	12
Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 PflfachassAPrV – Sprachkenntnisse	12
Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	12
Praxisanleitung.....	14
Kursanmeldung und Kursplanung	16
Ausbildungsverlauf	17
Nachweise der Theorie- und Praxisstunden	18
Antrag und Anrechnung von Fehlzeiten.....	18
Leistungsbewertung im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 13 PflfachassAPrV .	19
Leistungsbewertung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichtes gemäß § 6 PflfachassAPrV	20

Anlagenverzeichnis	22
Literaturverzeichnis	23

Einleitung

Mit der Einführung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum 1. Januar 2020 und der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann haben sich die Ausbildungsstrukturen in den Pflegeschulen und in den ausbildenden Einrichtungen deutlich verändert, weiterentwickelt und vereinheitlicht. Ausbildungsangebote in der Vielfalt der regionalen Versorgungssysteme im Gesundheitswesen eröffnen Interessentinnen und Interessenten den Einstieg in moderne und zukunftsfähige pflegeberufliche Bildungswege.

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Menschen, aber auch die Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung der Bürgerinnen und Bürger wird auch in Zukunft von zentraler Bedeutung sein.

Deshalb ist es konsequent und zielführend, auch die bisher getrennt geführten staatlichen Ausbildungen in den pflegerischen Assistenz- und Helferberufen in Nordrhein-Westfalen zu stärken und weiterzuentwickeln. In Nordrhein-Westfalen werden die bisherigen einjährigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und in der Altenpflegehilfe zusammengeführt und durch eine generalistische, staatlich anerkannte Pflegefachassistentenausbildung abgelöst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, so dass die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung einer breiten Zielgruppe den Einstieg in eine qualifizierte einjährige Pflegefachassistentenausbildung anbieten können (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV).

Die Informationsschrift zur Umsetzung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz in Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen für eine staatliche Anerkennung und die Durchführung der Ausbildung entsprechend den Anforderungen aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistische ausgebildeten Pflegefachassistenten.

Die Informationen und die dazu erstellten Anlagen sollen allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen eine schnelle und einheitliche Navigation bieten.

Ausbildung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz (im Weiteren: Pflfach-assAPrV) differenziert in § 3 Absatz 2 Nummer 1 die Tätigkeiten, zu denen die Auszubildenden zu befähigen sind. Abgegrenzt und konkretisiert sind hier die Aufgaben benannt, die im Rahmen der Delegation eigenständig und unter der Verantwortung einer Pflegefachperson in stabilen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen und von einer Pflegefachperson erstellten Pflegeplanung auszuführen sind. Ergänzt werden in Absatz 2 Nummer 2 PflfachassAPrV die Aufgaben, die unter Anleitung und Aufsicht einer Pflegefachperson durchgeführt werden können. Mit der Begrenzung und der Definition der Aufgaben, die unter Anleitung und Aufsicht einer Pflegefachperson durchzuführen sind, erfolgt eine klare Abgrenzung der Verantwortungs- und der Tätigkeitsbereiche zwischen dem Beruf der Pflegefachassistenz und dem Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns gemäß Pflegeberufegesetz aber auch gegenüber un- oder angelernten Helferinnen und Helfern sowie Assistentinnen und Assistenten in der Pflege.

Rechtliche Grundlagen

Für die Umsetzung der Ausbildung in der Pflegefachassistenz in Nordrhein-Westfalen sind vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die rechtlichen Grundlagen auf der Landesebene geschaffen worden. Die PflfachassAPrV erfüllt damit auch die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (im Weiteren: ASMK/GMK Eckpunkte) (BANz AT 17.02.2016 B3) sowie den damit verbundenen im Pflegeberufegesetz geforderten Mindeststandards. Die ASMK/GMK Eckpunkte sollen ein länderübergreifendes transparentes und durchlässiges Ausbildungsangebot im Bereich der Assistenz- und der Helferausbildung ermöglichen. Ziel ist die gegenseitige Anerkennung der in den Ländern geregelten Assistenzausbildungen. Nordrhein-Westfalen erfüllt die Anforderungen und eröffnet mit der Ausbildung in der Pflegefachassistenz und einem allgemeinbildenden Schulabschluss vielen Interessentinnen und Interessenten den Weg in die pflegeberufliche Bildung mit der Möglichkeit des Übergangs in eine ggf. verkürzte dreijährige Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Eine Übersicht zu den Gesetzen auf Bundes- und Landesebene sowie den damit verbundenen Verordnungstexten und Materialien ist auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar unter: www.pflegeberufereform.nrw.de; (Zugriff: 10.03.2021).

Zuständigkeiten

In Nordrhein-Westfalen ist die Behördenzuständigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) Nordrhein-Westfalen in Verbin-

derung mit § 4 Nummer 14 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe für die Pflegeberufe den jeweiligen Bezirksregierungen übertragen worden. Damit verbunden obliegen der zuständigen Behörde folgende Aufgaben:

- Staatliche Anerkennung der Pflegeschulen und der Lehrkräfte
- Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung in der Pflegefachassistenz
- Dauer und Ablauf der Ausbildung
- Staatliche Abschlussprüfungen und Prüfungsvorsitz
- Staatliche Anerkennung – Aushändigung der Berufserlaubnisurkunde
- Überprüfung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Finanzierung und Drittförderung

Mit der Einführung der neuen Pflegefachassistentenausbildung wird die bewährte Finanzierungssystematik der bisherigen Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie der Altenpflegehilfe beibehalten. Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze. Die Auszubildenden eines Klassenverbundes können zukünftig gemäß § 7 Absatz 2 PflfachassAPrV aus verschiedenen Einrichtungen kommen, was auch unterschiedliche Träger- und Finanzierungsstrukturen beinhalten kann.

Für alle ausbildenden Einrichtungen besteht zudem die gesetzliche Verpflichtung, der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. In Anlehnung an § 29 Absatz 2 des PflBG dürfen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nicht unangemessen sein. Soweit dem Ausbildungsvertrag tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen oder entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen, können diese nicht als unangemessen gewertet werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz besteht der Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung nur, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

Sofern Auszubildende mit Ansprüchen der Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften in eine Ausbildung aufgenommen werden, sind diese im Einzelfall und im Voraus zu prüfen und entsprechend durch die Bewerberin oder den Bewerber zu beantragen **(Anlage 1)**.

Für die Träger einer Pflegeschule, die in einem Ausbildungskurs sowohl Erstauszubildende als auch Umschulende aufnehmen, ist es auch nach neuem Recht erforderlich, über die Anerkennung und den Nachweis einer Trägerzulassung und einer Maßnahmezulassung nach PflfachassAPrV über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) zu verfügen.

Träger der praktischen Ausbildung

Gemäß § 8 Abs. 1 PflfachassAPrV schließt immer der Träger der praktischen Ausbildung mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag, sofern nicht die Pflegeschule zur Übernahme der Aufgabe durch den Träger bevollmächtigt ist. Gemäß § 12 Abs. 3 S. 3 PflfachassAPrV bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule.

Ausbildungsverträge können ausschließlich mit nachfolgenden Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 PflfachassAPrV geschlossen werden:

1. Zur Versorgung nach § 108 des Fünften Sozialgesetzbuch zugelassene **Krankenhäuser**;
2. Zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene **stationäre Pflegeeinrichtungen**;
3. Zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 in Verbindung mit 132 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene **ambulante Pflegeeinrichtungen**.

Sofern ein Träger der praktischen Ausbildung nicht alle Einsatzbereiche in eigener Trägerschaft vorhalten kann, sind die komplementären Pflichteinsätze gemäß der Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV bei weiteren, an der Ausbildung beteiligten Trägern und / oder Einrichtungen durchzuführen, die ebenfalls über eine Zulassung gemäß § 7 Absatz 2 PflfachassAPrV verfügen. Während der dort durchgeführten praktischen Einsätze hat die jeweilige Einrichtungsleitung das fachliche Weisungsrecht.

Ein Nachweis über alle an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, einschließlich der in § 8 Absatz 3 PflfachassAPrV geforderten Vereinbarung, ist gegenüber der zuständigen Bezirksregierung durch die Pflegeschulen zu erbringen (**Anlage 2**). Für Änderungen besteht eine Mitteilungspflicht an die Behörde.

Auch muss der Träger der praktischen Ausbildung sicherstellen, dass der von der Pflegeschule erstellte und abgestimmte Ausbildungsplan gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 4 PflfachassAPrV, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung vorgibt, so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel auch in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen erreicht werden kann.

Für den Träger der praktischen Ausbildung besteht auch hier die Möglichkeit, die Wahrnehmung der in § 8 Absatz 3 PflfachassAPrV genannten Aufgaben der beteiligten Pflegeschule zu übertragen. In dem Vertrag, den der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 PflfachassAPrV mit einer Pflegeschule abzuschließen hat, sind die im Einzelfall übertragenen Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung konkret zu benennen.

Die beteiligten Einrichtungen haben die praktische Ausbildung nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Im Vorfeld des jeweiligen Einsatzes ist zudem sicherzustellen, dass die Auszubildenden durch die Einrichtungsleitung und / oder

die zuständige Praxisanleitung intensiv zu den bestehenden Hygienevorschriften, den Infektionsschutzmaßnahmen und den damit verbundenen Verhaltensregelungen informiert und geschult werden. Eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ist vor dem ersten praktischen Einsatz nachzuweisen. Im Regelfall erfolgt die Belehrung durch das Gesundheitsamt bei den zuständigen Kreisen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Personalakte zu führen.

Die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und der weiteren Vorschriften zum Arbeitsschutz zu beachten. Es ist nicht zulässig, Auszubildende während der theoretischen Ausbildung am Lernort der Pflegeschule in den praktischen Einsatz zu nehmen. Dies gilt auch für die freien Wochenenden innerhalb eines Theorieblockes.

Der Jahresurlaub ist gemäß § 5 Absatz 5 PflfachassAPrV in der unterrichtsfreien Zeit und somit innerhalb der praktischen Ausbildung zu gewähren. In dem von der Pflegeschule erstellten Ausbildungsplan ist der Jahresurlaub im Regelfall in zusammenhängenden Abschnitten aufzuführen. Ein Urlaubsanspruch innerhalb der dreimonatigen Probezeit besteht nicht. Ein Musterausbildungsplan ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat einen Mindestanspruch auf frei verfügbare Urlaubstage in der praktischen Ausbildung. Der Anspruch richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen, der Betriebs- und / oder der Dienstvereinbarung des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung. **Nachtwachen** innerhalb der praktischen Ausbildung sind nicht gefordert und somit nicht zulässig.

Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die oder den Auszubildenden während der praktischen Einsätze die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Ausbildungsmittel, die zur praktischen Ausbildung erforderlich sind.

Unabhängig vom praktischen Einsatzort bleiben die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber über die gesamte Ausbildungszeit weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Die praktische Ausbildung beginnt immer nach dem ersten Theorieblock (Einführungsblock) und wird verpflichtend beim Anstellungsträger durchgeführt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass im Rahmen der dreimonatigen Probezeit eine gemeinsame Beurteilung durch die Pflegeschule und den Träger der praktischen Ausbildung in einem engen Austausch erfolgen kann.

Pflegeschule

In § 4 PflfachassAPrV sind die Mindestanforderungen aufgeführt, die ein Schulträger erfüllen muss, um die staatliche Anerkennung als Pflegeschule zu erhalten. Die Anerkennung ist eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme des Schulbetriebes.

Stichtagsbezogen sind die tatsächlichen Teilnehmerzahlen der Bezirksregierung jährlich mitzuteilen. Als Meldedatum ist der **01. Oktober** eines jeden Jahres festgelegt. Ohne einen gültigen Bescheid darf mit einer Ausbildung nicht begonnen werden. Ein Antrag im Rahmen einer Neugründung ist an die für die Pflegeschule zuständige Bezirksregierung zu stellen und folgt dem bisherigen Vorgehen.

Analog und in Anpassung an das Pflegeberufegesetz ist der § 2 Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz - DVO-PfIBG NRW) bei der Festlegung der Kursgröße anzuwenden. Die Regelgröße eines Kurses ist auch in der Ausbildung der Pflegefachassistenz auf 25 Auszubildende begrenzt. Eine Kursgröße von bis zu 28 Auszubildenden kann zugelassen werden, wenn die Pflegeschule dies gegenüber der zuständigen Bezirksregierung anzeigt. Ein Prüfkriterium ist u. a. der Nachweis einer ausreichenden Klassenraumgröße. Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bezüglich der Kursgröße ist keine Zusage / Aussage der Bezirksregierung über die Finanzierung getroffen. Hierzu ist eine gesonderte Antragsstellung notwendig.

Bereits staatlich anerkannte Ausbildungsstätten, die aktiv Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und / oder in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz oder staatlich anerkannte Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz anbieten, müssen das genannte Anerkennungsverfahren nicht neu durchlaufen. Sie gelten gemäß § 39 PflfachassAPrV weiterhin als staatlich anerkannte Pflegeschule. Für die Träger und die Leitungen der Schulen, die unter den Bestandsschutz fallen, besteht jedoch die Verpflichtung, etwaige Änderungen beispielsweise hinsichtlich der personellen oder der räumlichen Voraussetzungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen der Trägerstruktur, der Rechtsform oder bei einem Zusammenschluss von mehreren Schulen, beispielsweise bei der Gründung von Zentralschulen oder Ausbildungsverbänden. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob die genannten Änderungen dazu führen, dass ein genereller Neuantrag im Sinne der PflfachassAPrV zu stellen ist.

Bei Ausbildungen für den Beruf der Pflegefachassistenz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Pflegesschulen, die unter Bestandsschutz stehen, müssen bei Ausbildungen nach PflfachassAPrV bereits sicherstellen und der Bezirksregierung nachweisen, dass auch sie die Anforderungen vollumfänglich erfüllen.

Ausbildungsstätten gemäß § 4 Absatz 1 PflfachassAPrV

Die Rechtsverordnung enthält die Vorgabe, dass eine Pflegeschule immer mit einer Einrichtung gemäß § 7 PflfachassAPrV verbunden sein muss oder dass eine entsprechende Kooperation besteht. Ausbildungsstätten können beispielsweise Pflegeschulen sein, die mit einem Krankenhaus verbunden sind oder das Krankenhaus selbst Träger oder Mitträger der staatlich anerkannten Pflegeschule ist. Die Verordnung ermöglicht vielfältige Kombinationen. Eine Pflegefachassistentenausbildung kann auch in regionalen Ausbildungsverbänden angeboten werden, dessen Mitglieder die Siche-

rung einer hohen Qualität der Ausbildung unter Einbeziehung der regionalen Versorgungsstrukturen innerhalb seiner Mitgliedseinrichtungen gewährleisten. Der zuständigen Behörde sind im Einzelfall der Verbund, die beteiligten Einrichtungen und die damit verbundenen Kooperationen nachzuweisen. Im Regelfall soll die Entfernung zwischen der Pflegeschule und der ausbildenden Einrichtung 50 km nicht überschreiten. Die Pflegeschule und die ausbildenden Einrichtungen müssen ihren Sitz innerhalb von Nordrhein-Westfalen haben.

Sofern ein Schulträger innerhalb von Nordrhein-Westfalen mehrere Pflegeschulen betreibt, so ist für jede Pflegeschule die staatliche Anerkennung zu beantragen und das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.

Nachweis der hauptberuflichen Leitung der Schule gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 1 PflfachassAPrV

Auch in der Pflegefachassistentenausbildung besteht die Vorgabe, dass die Schulleitung hauptberuflich besetzt sein muss. Die nachzuweisenden Qualifikationen entsprechen den Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz. Eine zusätzliche Ausbildung als Pflegefachkraft ist für die Leitung der Pflegeschule nicht gefordert. Für die Bemessung des Stellenanteils enthält die PflfachassAPrV keine Vorgabe und folgt dem Vorgehen der dreijährigen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Die Schulleitung für die Ausbildung n. PflBG und n. PflfachassAPrV kann durch dieselbe Person sichergestellt werden.

Nachweis pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 2 PflfachassAPrV

Analog und in Anpassung an das Pflegeberufegesetz ist der § 2 DVO-PflBG NRW bei der Ermittlung des Personalbedarfes anzuwenden. Zugunsten der Pflegeschulen gilt auch hier, befristet bis zum 31. Dezember 2029, eine Vollzeitstelle zu 25 Ausbildungsplätzen vorzuhalten. Der Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl an fachlich- und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften ist an den Pflegeschulen in Nordrhein-Westfalen einheitlich zu führen (**Anlage 9**).

Nachweis der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 PflfachassAPrV

Mit dem Antrag auf eine staatliche Anerkennung sind auch die räumlichen Gegebenheiten der Pflegeschule gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen. Dies erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Bauzeichnungen sowie der sich daraus ergebenden Flächenberechnungen. Bei den Klassenräumen sind zusätzlich die Quadratmeterzahl und die jeweilige Ausstattung der Räume anzugeben.

Für den Schulträger besteht die Verpflichtung, den Auszubildenden kostenfrei ausreichende Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn eines neuen Ausbildungskurses hat es sich bewährt, mit dem Träger der praktischen Ausbildung Art und Umfang der Lehr- und Lernmittel abzustimmen, weil auch dieser für die Vorhaltung der für die Ausbildung notwendigen Mittel verpflichtet ist.

Gesamtverantwortung für die Ausbildung gemäß § 4 Absatz 4 PflfachassAPrV

Die Pflegeschule und somit der Träger der Schule, vertreten durch die beauftragte Schulleitung, tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz. Die Vernetzung und die Koordination des theoretischen und des praktischen Unterrichts sind Beispiele, die zu der Verantwortung der Schule gehören. Die Auszubildenden sind hiervon unabhängig gemäß § 8 Absatz 5 PflfachassAPrV Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung.

Die Pflegeschule ist verpflichtet, für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden eine dem Arbeitsrecht entsprechende Akte zu führen. Die Unterlagen werden im Rahmen der Prüfungszulassung benötigt.

Zur Gesamtverantwortung gehört auch die Verpflichtung, der zuständigen Behörde bei Bedarf Nachweise vorzulegen, die den Anspruch auf den Erhalt der freiwilligen Förderpauschale des Landes zu begründen. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungsverträge, Kooperationsvereinbarungen, Kurs- und / oder Klassenlisten sowie die Nachweise über die Orte der praktischen Einsätze. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

Schulinternes Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 4 Absatz 5 PflfachassAPrV

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat gemeinsam mit einer Expertengruppe ein verbindliches Rahmencurriculum für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz entwickelt. Dies steht auf der Website des Ministeriums zum Download zur Verfügung unter: www.pflegeberufereform.nrw.de (Zugriff: 10.03.2021).

Das Rahmencurriculum ist Grundlage zur schulinternen Curriculumentwicklung, wobei zur Unterstützung der Schulorganisation sowie der unterrichtlichen Bearbeitung die curricularen Einheiten bereits in Lerneinheiten ausdifferenziert sind. Das schulinterne Curriculum ist der Bezirksregierung vorzulegen. Spätere curriculare Anpassungen und Änderungen müssen der Bezirksregierung mitgeteilt werden.

Kooperation der Pflegeschule mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Die generalistische Ausbildung in der Pflegefachassistenz eröffnet allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen hinsichtlich der gemeinsamen Organisa-

tion und der Kooperation vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, um die Zeit für eine qualifizierte Ausbildung mit vielfältigen Lernsituationen optimal zu nutzen. Den unterschiedlichen Einsatzorten bietet sich die Gelegenheit, den spezifischen Kernbereich des Versorgungsbereiches attraktiv dazustellen und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der generalistischen Ausbildungsziele zu nutzen. Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV benennt die Einsatzmöglichkeiten in den zur Ausbildung berechtigten Trägerinstitutionen sowie die Pflichteinsätze bei den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sofern keine Trägeridentität besteht, ist rechtlich in § 8 Absatz 3 der Abschluss einer Vereinbarung gefordert, welche die Zusammenarbeit der Akteure verbindlich regelt. Dem PflBG folgend, besteht auch hier die Möglichkeit, dass die Aufgaben des jeweiligen Trägers oder anteilige Aufgaben durch eine Vereinbarung der Pflegeschule übertragen werden können.

Kooperations- und Ausbildungsvertrag

Für einen Träger der praktischen Ausbildung ist aus § 4 Absatz 1 PflfachassAPrV abzuleiten, dass die Vorgabe besteht, mit einer Pflegeschule eine Vereinbarung über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes abzuschließen. Im Regelfall erfolgt dies durch die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung / eines Kooperationsvertrages. Hier lässt die Verordnung offen, ob ein Einzelvertrag zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer Pflegeschule oder ein Vertrag innerhalb eines Ausbildungsverbundes abgeschlossen wird. Die Vorgabe eines Vertrages entfällt, wenn die Pflegeschule und die ausbildende Einrichtung in einer gemeinsamen Trägerschaft stehen. Beispiele, Empfehlungen und Formulierungshilfen für die Erstellung eines Kooperationsvertrages sind vom Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Kooperationsverträge der beruflichen Pflegeausbildung herausgegeben und abrufbar unter: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-184381>; (Zugriff: 10.03.2021).

Schließt der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag, so ist generell die Zustimmung der Pflegeschule gemäß § 12 Absatz 3 PflfachassAPrV einzuholen. Dies erfolgt durch die Unterschrift der Schulleitung. Vor der Zustimmung eines Vertrages besteht für die Schulleitung die Verpflichtung der Prüfung, ob die im Ausbildungsvertrag genannten Angaben den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung rechtskonform erfüllt sind. Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 PflfachassAPrV muss ein Ausbildungsvertrag auch Angaben über die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung enthalten. Ist im Einzelvertrag beispielsweise eine Ausbildungsvergütung enthalten, die 20 Prozent und mehr unterhalb der tarifrechtlichen Vorgabe liegt, so ist die Zustimmung eines Ausbildungsvertrages durch die Schulleitung zu versagen. Bewährt hat es sich, innerhalb der beteiligten ausbildenden Einrichtungen einen einheitlichen Ausbildungsvertrag anzuwenden. Ein Ausbildungsvertrag gilt zeitgleich auch als Umschulungsvertrag, sofern der Teilnehmerin, dem Teilnehmer zusätzlich ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt worden ist.

Auf Antrag bei der Bezirksregierung kann – entsprechend dem Vorgehen n. PflfBG - die Ausbildung verlängert werden, falls beispielsweise im Rahmen der Zulassung zur Prüfung die Fehlzeiten überschritten sind. Darüber hinausbedarf es eines schriftlichen Nachtrags zum Ausbildungsvertrag. Dazu nimmt der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule fachlich Stellung.

Wird eine Ausbildung innerhalb der Probezeit oder im weiteren Ausbildungsverlauf vor Ausbildungsende gekündigt und / oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben, so ist die Pflegeschule entsprechend einzubeziehen.

Das Austrittsdatum ist den an der Ausbildung beteiligten und zuständigen Behörden, wie der Bezirksregierung oder im Fall einer Umschulung der Agentur für Arbeit, umgehend durch die Pflegeschule mitzuteilen. Differenziert nach dem Träger der praktischen Ausbildung und der damit verbundenen Finanzierung der Ausbildung, besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Austritt aus der Ausbildung an die dafür zuständigen Behörden.

Zugangsvoraussetzungen

Vor dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages gemäß § 12 PflfachassAPrV bedarf es der Prüfung der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Der Leitung der Pflegeschule obliegt die Verpflichtung, die in § 9 PflfachassAPrV genannten Vorgaben zu prüfen und entsprechende Nachweise einzufordern. Die Bezirksregierungen teilen der Pflegeschule mit, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen. Vor dem Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Ausbildungsbeginn, sind der zuständigen Bezirksregierung die zur Prüfung notwendigen Nachweise gemäß § 9 gesammelt zu übermitteln (**Anlage 4**). Die geforderten Nachweise sind als Kopie einzureichen. Ein Abgleich der Originalurkunden mit den erstellten Kopien ist durch die Schule sicherzustellen und mit dem Schulstempel zu bestätigen.

Nachweis über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 PflfachassAPrV

Mindestanforderung	Nachweis	Voraussetzung erfüllt
Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis nach Klasse 9	ja
	Abschlusszeugnis nach Klasse 10	ja
	Abgangszeugnis nach Klasse 9 (berechtigt nicht zur Aufnahme der dreijährigen Ausbildung)	ja, bei positiver Eignungsprognose der Pflegeschule. Eine Aufnahme in die Ausbildung ist nur auf Antrag und

		mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung möglich.
Berufsausbildung	Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von einer mindestens zweijährigen Dauer.	ja
Ausländische Schulabschlüsse / Bildungsnachweise	Eine mindestens dem Hauptschulabschluss entsprechende Gleichwertigkeitsbescheinigung der jeweiligen Behörde muss vorliegen.	Ja Eine Aufnahme in die Ausbildung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung möglich.
Ohne Schulabschluss	Es bedarf der Erstellung einer positiven Eignungsprognose der Schule (Anlage 5). Die Eignungsprognose zur Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Schulabschluss obliegt der Pflegeschule und ist auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet (z. B. geflüchtete Menschen; Menschen mit Migrationshintergrund).	Eine Aufnahme in die Ausbildung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung möglich. Es ist nicht verpflichtend, dass der Schulabschluss im weiteren Verlauf der Ausbildung nachgeholt werden muss, da dieser nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist. Die oder der Auszubildende muss darauf hingewiesen werden, dass ohne Schulabschluss ein Übergang in die dreijährige Ausbildung nicht möglich ist.

Tabelle 1: Übersicht der Zugangsvoraussetzungen

Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflfachassAPrV, dass die Bewerberin / der Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist.

Zur Vereinheitlichung wird auf das Vorgehen für den Zugang zur Ausbildung nach dem PfIBG verwiesen.

Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 PflfachassAPrV – amtliches erweitertes Führungszeugnis

Die Pflegeschule muss den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der Antragstellung auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses eine Bestätigung mitgeben, die bei der jeweiligen Meldebehörde vorzulegen ist (**Anlage 6**). Das Führungszeugnis ist der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen. Zum Ausbildungsbeginn darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Bei bestehenden Eintragungen bedarf es der weiteren Prüfung durch die Bezirksregierung, die dann über den abschließenden Zugang zur Ausbildung entscheidet.

Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 PflfachassAPrV – Sprachkenntnisse

Die Pflegeschule hat im Rahmen des Bewerberverfahrens die Aufgabe, im Einzelfall auch das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse zu beurteilen. Die Überprüfung muss im persönlichen Kontakt erfolgen und bedarf der Kenntnisse der Umgangssprache in Wort und Schrift. Das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse ist gegenüber der Bezirksregierung vor Ausbildungsbeginn zu bestätigen. Abweichend dazu können gemäß § 9 Absatz 2 PflfachassAPrV ggf. in Kooperation mit entsprechend AZAV-zertifizierten Einrichtungen Kurse zur Vertiefung der deutschen Sprache angeboten werden, um die für die Ausübung des Berufes notwendigen Sprachkenntnisse im Rahmen einer Teilzeitausbildung zu erwerben.

In Ergänzung und zur Überprüfung der Identität der Auszubildenden bestätigt die Pflegeschule vor Ausbildungsbeginn der Bezirksregierung, dass sie die Identität der Auszubildenden durch Vorlage eines **Identitätsausweises** im Original / amtlich beglaubigte Kopie überprüft und zu den Akten genommen hat.

Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

In der PflfachassAPrV sind Möglichkeiten aufgeführt, die im Einzelfall und auf Antrag zu einer verkürzten Ausbildung der Pflegefachassistenz führen.

Die Verkürzungstatbestände sind in § 10 PflfachassAPrV abschließend definiert. Bereits im Bewerberverfahren ist auf die Möglichkeit einer verkürzten Aufnahme in die Ausbildung hinzuweisen, wenn aus den Bewerbungsunterlagen anrechenbare Zeiten erkennbar sind. Die Aufnahme einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers in eine ver-

kürzte Ausbildung kann immer nur unter Beachtung der Ausbildungsplatzzahlen in einem bereits begonnenen Ausbildungskurs erfolgen. Bei einer verkürzten Ausbildung muss ebenfalls ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger der praktischen Ausbildung abgeschlossen werden, so dass vor einer Ausbildungsaufnahme die Zustimmung des Trägers einzuholen ist. Bei einer Antragsstellung an die zuständige Bezirksregierung müssen somit die Unterschriften der Antragstellerin / des Antragstellers, der Pflegeschule und der ausbildenden Einrichtung vorliegen. Eine Aufnahme in eine verkürzte Ausbildung ist nur zulässig, wenn vor Eintritt in die Ausbildung die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, aus der Art und Umfang einer Verkürzung zu entnehmen ist. Auch ist im Vorfeld durch den Träger der praktischen Ausbildung und durch die Pflegeschule die Finanzierung der Ausbildung zu prüfen. Notwendige Anträge und / oder Anzeigen sind vor der Aufnahme in eine verkürzte Ausbildung an die jeweils zuständige Behörde zu stellen.

Unabhängig von einem Antrag auf eine verkürzte Ausbildung müssen auch die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 PfffachassAPrV erfüllt sein. Die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles dürfen durch die Verkürzung nicht gefährdet sein. Dass es sich bei der Ausbildung um eine verkürzte Ausbildung handelt, ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen. Der Bescheid der zuständigen Behörde ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Ein entsprechender Ausbildungsplan, erstellt durch die Pflegeschule, ist an die verkürzte Ausbildung anzupassen und mit dem Träger der praktischen Ausbildung abzustimmen. Dies gilt auch für eventuell noch anstehende und nachzuweisende Leistungskontrollen. Gemäß § 10 Absatz 5 PfffachassAPrV werden Vornoten bei verkürzten Ausbildungen nur insoweit erteilt, wie diese im Rahmen der verkürzten Ausbildung erfolgen konnte.

Bei der Prüfung einer Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung oder von Teilen einer Ausbildung durch die zuständige Bezirksregierung sind über die Pflegeschule die zur Prüfung notwendigen Nachweise in Kopie vorzulegen. Die Pflegeschule soll der Bezirksregierung einen Vorschlag über die Dauer der Verkürzung unterbreiten mit einer Erklärung hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsziele. Die Nachweise dienen der Prüfung einer Gleichwertigkeit zur Pflegefachassistentenausbildung und der Prüfung möglicher anrechenbarer Ausbildungszeiten.

Die zuständige Bezirksregierung entscheidet über die gestellten Anträge und abschließend über den Umfang der Verkürzung. Eine Pflegeschule darf den in dem Bescheid genannten Umfang der Verkürzung nicht überschreiten. In Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zuständigen Behörde und der Bewerberin/dem Bewerber ist ein Unterschreiten möglich, sofern sich eine Begründung aus dem Ausbildungsplan respektive dem Ausbildungsverlauf eines Ausbildungskurses ableiten lässt. Die damit verbundene Änderung der Finanzierung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Es sollte berücksichtigt werden, ob es bei den nachgewiesenen Zeiten zu Unterbrechungen gekommen ist und wie lange diese Zeiten zurückliegen.

Informationen, Adressen und Auskünfte zur Anrechnung von schulischen und / oder beruflichen Qualifikationen sind beispielsweise im „Wegweiser Nordrhein-Westfalen

für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen und Qualifikationen von Zuwanderinnen und Zuwandern“ zu finden. Eine entsprechende Bearbeitungszeit ist im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen einzuplanen.

Ein Antrag auf eine Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung/einer Verkürzung der Ausbildung ist der **Anlage 7** zu entnehmen. Ein Verkürzungsantrag, gerichtet an die Bezirksregierung, bedarf immer einer Befürwortung des Trägers der praktischen Ausbildung und einer ergänzenden Stellungnahme durch die beteiligte Pflegeschule, aus der zu entnehmen ist, dass die Verkürzung der Ausbildung das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet.

Eine verspätete Aufnahme ohne die Möglichkeit einer Verkürzung in einen bereits begonnenen Ausbildungskurs ist nur begrenzt und in enger Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung möglich. Eine Ausbildung beginnt im Regelfall immer mit einem Theorieblock, so dass ein verspäteter Eintritt maximal innerhalb der ersten Hälfte des ersten Blockunterrichtes gegeben sein muss. Jeder Einzelfall muss im späteren Ausbildungsverlauf bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung auch den Nachweis erbringen, dass auch bei einer verspäteten Aufnahme in die Ausbildung, die gesetzlich vorgegebenen Mindeststunden gemäß § 5 Absatz 3 PflfachassAPrV erfüllt sind.

Die Verordnung eröffnet in § 23 Absatz 3 PflfachassAPrV zusätzlich die Möglichkeit, dass auch Personen, die langjährig als Helfer/in in der Pflege tätig sind, für eine Abschlussprüfung zugelassen werden. Auf Antrag wird im Vorfeld geprüft, ob die anrechenbaren Kriterien anteilig oder in vollem Umfang auf die Ausbildung angerechnet werden können. Bei einer vollständigen Verkürzung der Ausbildung handelt es sich bei der damit verbundenen Abschlussprüfung um eine sogenannte Externenprüfung. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Kriterien gemäß § 10 Absatz 3 PflfachassAPrV sowie eine Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung.

Praxisanleitung

Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungszieles nach § 3 PflfachassAPrV erforderlich sind. Durchgängig gewährleistet der Träger innerhalb der praktischen Ausbildung die Anleitung der Auszubildenden auf Basis eines mit der Pflegeschule abgestimmten Ausbildungsplanes. Die Verordnung nennt in § 3 PflfachassAPrV die Aufgaben, die eigenständig von einer Pflegefachassistentin oder eines Pflegefachassistenten ausgeführt werden und deren Befähigungen im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung zu erlangen sind.

Die Verordnung konkretisiert in § 3 Absatz 2 Nummer 2 die Aufgaben, die unter Anleitung und unter Aufsicht einer Pflegefachperson durchzuführen sind. Die Praxisanleitung dient der Aufgabe, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent heranzuführen.

Den Auszubildenden dürfen während der praktischen Ausbildung in den jeweiligen Einrichtungen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel gemäß

§ 3 Absatz 2 PflfachassAPrV auch entsprechen. Um dem Anspruch einer qualifizierten Ausbildung in der Pflegefachassistenz gerecht zu werden, müssen entsprechende personelle Voraussetzungen vorliegen. Die Befähigung zur Praxisanleitung ist grundsätzlich gegeben, wenn dies eine Pflegefachperson ist, die über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 PflAPrV verfügt. Eine Praxisanleitung kann in der Ausbildung der Pflegefachassistenz auch durch staatlich anerkannte Pflegefachpersonen erfolgen, die vom Träger der praktischen Ausbildung aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeit geeignet und benannt sind. Personelle Änderungen sind der Schule anzuzeigen.

Die Pflegeschule hat die Aufgabe, die an der Ausbildung beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der ausbildenden Einrichtung namentlich zu erfassen und gegenüber der Bezirksregierung unter Nennung der Qualifikation nachzuweisen. Bei möglichen weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Pflegefachpersonen sichergestellt werden. Diese Sollvorschrift ermöglicht es, dass auch hier eine berufspädagogische Zusatzqualifikation nicht zwingend gefordert ist. Ausreichend sind die Erfassung und der Nachweis der Praxisanleitung beteiligten Personen. Es obliegt dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung, ob er (hauptberufliche) Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einrichtungs-, zentrums- und oder fachbereichsspezifisch für die Aufgabe der Praxisanleitung vorhält.

Eine Leistungsbewertung im Rahmen der praktischen Prüfung erfolgt gemäß § 35 Absatz 3 PflfachassAPrV immer durch eine Pflegefachperson, die über eine entsprechende pädagogische Zusatzqualifizierung verfügt.

Für jeden praktischen Einsatz führt die oder der Auszubildende einen Ausbildungsnachweis gemäß der **Anlage 8**. In dem Nachweis werden von der zuständigen Praxisanleitung Angaben zu dem Einsatzort / dem Fachbereich und zu dem geplanten Stundenumfang und den tatsächlichen absolvierten Stundenumfang gemacht. Die Fehlzeiten sind ebenfalls in dem Nachweis zu dokumentieren.

Kommt eine Einrichtung im Rahmen der praktischen Ausbildung nicht ihren Verpflichtungen nach, beispielsweise erfolgt keine praktische Anleitung oder die personellen Voraussetzungen sind nicht gegeben, so ist die Pflegeschule verpflichtet die Einrichtung zu beraten und dies zu dokumentieren. Die zuständige Behörde ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Praxisbegleitung durch die Pflegeschule

Gemäß § 7 Absatz 3 PflfachassAPrV stellt die Pflegeschule durch die Lehrkräfte der Schule für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Auszubildenden in den beteiligten Einrichtungen in angemessenem Umfang sicher. Hierzu ist eine regelmäßige Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Ein alleiniger telefonischer Austausch erfüllt nicht die Vorgaben gemäß PflfachassAPrV.

Die Praxisbegleitung dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter und der Kommunikation mit den weiteren an der Ausbildung beteiligten Personen.

Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit einer Notengebung sowie im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgen. Die Einrichtungen gewähren der Pflegeschule für die Durchführung der Praxisbegleitung in den erforderlichen Bereichen ein Zutrittsrecht.

Die Verordnung fordert mindestens zwei Praxisbegleitungen in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen während der einjährigen Ausbildung. Wünschenswert sind eine Praxisbegleitung bei dem Träger der praktischen Ausbildung und zwei weitere in den komplementären Ausbildungseinrichtungen gemäß der Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV. Die Praxisbegleitungen sind im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und von der Einrichtung und von der oder dem Auszubildenden zu bestätigen. Die hohe Anzahl der zu leistenden Praxisbegleitungen in einem Ausbildungskurs erfordern eine zentrale und effiziente Navigation. Die Gesamtkoordination liegt in der Verantwortung der Pflegeschule. Die Planung der konkreten Termine für jede oder jeden Auszubildenden erfolgt möglichst zu Beginn der Ausbildung. Die Beachtung des Zeitmanagements für die Erstellung der individuellen Einsatzplanung ist in diesem Kontext zwingend notwendig. Zu Ausbildungsbeginn, spätestens innerhalb der ersten beiden Ausbildungswochen, ist die Einsatzplanung für alle Auszubildenden eines Ausbildungskurses abzuschließen. Eine solche Vorgehensweise ermöglicht eine trägerübergreifende Planung der einzelnen Praxisbesuche und damit verbunden ein sinnvolles Clustern in den verschiedenen Einsatzbereichen.

Kursanmeldung und Kursplanung

Für die ordnungsgemäße Durchführung, die Planung und die Anmeldung einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz ist es erforderlich, die damit verbundenen Kurse fristgerecht, 8 Wochen, spätestens jedoch 6 Wochen, vor Kursbeginn anzumelden. Dies gilt auch im Rahmen der Fristen für die Beantragung einzelner Förderungen. Als zuständige Behörde ist die für die Pflegeschule zuständige Bezirksregierung genannt.

Die zuständige Bezirksregierung ist auch für die Gewährung der freiwilligen Förderpauschale des Landes und zur Durchführung des damit verbundenen Verfahrens für die Pflegeschulen zuständig, die mit Trägern nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 PflfachassAPrV kooperieren.

Die Träger der Pflegeschulen sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksregierung unter Beachtung der Meldefristen eine Kursplanung für das jeweilige Kalenderjahr vorzulegen. Damit verbunden sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Bezeichnung der Pflegeschule und des Trägers der Schule.
- Die Anzahl, die Bezeichnung und die Laufzeit der einzelnen Kurse.
- Die Anzahl der Auszubildenden pro Kurs, für die eine Schulkostenpauschale beantragt wird.

- Die Anzahl der Auszubildenden, die eine Förderung auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erhalten.
- Der Ausbildungszeitraum.

Ausbildungsverlauf

Die Verordnung beinhaltet gemäß § 5 Absatz 1, dass die Ausbildung in Vollzeitform 12 Monate beträgt. Es wird auch die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung in Teilzeitform bis zu 24 Monate anbieten zu können. Die Ausbildung in der Pflegefachassistenz erfolgt in einem Wechsel von Unterrichtsblöcken und zusammenhängenden praktischen Ausbildungsabschnitten. Somit ist es nicht möglich, den Unterricht alleinig in Form von Studientagen zu gestalten. Die Ausbildung ist immer mit einem theoretischen Blockunterricht zu beginnen, dessen Umfang 4 Wochen nicht unterschreiten sollte. Bei der weiteren Ausbildungsplanung ist im Regelfall davon auszugehen, dass zwischen 18 und 20 Wochen für den Unterricht an der Pflegeschule benötigt werden. Die Aufteilung gewährleistet, dass der Mindeststundenumfang von 700 Stunden gemäß § 5 Abs. 3 PflfachassAPrV erreicht werden kann. Aus den genannten Parametern ist ein individueller Ausbildungsplan (Jahresplan) zu erstellen und den Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

Die Arbeitszeit während der praktischen Ausbildung umfasst gemäß § 5 Absatz 3 PflfachassAPrV mindestens 950 Stunden. Im Rahmen der tariflichen Ausgestaltung beträgt beispielsweise die Ausbildung bei den praktischen Ausbildungsstellen derzeit etwa 38,5 bis 42 Wochenstunden. Soweit im Rahmen von Blockunterricht etwa 18 bis 20 Wochen im Jahr für den Unterricht an der Pflegeschule benötigt werden, stehen die Auszubildenden abzüglich der sechs Wochen Urlaub den praktischen Ausbildungsstellen 25 bis 26 Wochen pro Jahr zur Verfügung. Dabei wird eine Praxisstunde mit 60 Minuten berechnet. Bei der Berechnung einer Unterrichtsstunde ist es grundsätzlich üblich bei „einer Stunde“ von 45 Minuten Dauer auszugehen, da Vor- und Nachbereitungszeiten einzuberechnen sind.

Der Jahresurlaub ist gemäß § 5 Absatz 5 PflfachassAPrV in der unterrichtsfreien Zeit und somit innerhalb der praktischen Ausbildung zu gewähren. In dem von der Pflegeschule erstellten Ausbildungsplan ist der Jahresurlaub im Regelfall in zusammenhängenden Abschnitten aufzuführen. Ein Urlaubsanspruch innerhalb der dreimonatigen Probezeit besteht nicht. Ein Musterausbildungsplan ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Jeder Auszubildende, jede Auszubildende hat einen Mindestanspruch auf frei verfügbare Urlaubstage innerhalb der praktischen Ausbildung. Der Anspruch richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen, der Betriebs- oder der Dienstvereinbarung des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung.

Nachweise der Theorie- und Praxisstunden

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 23 PflfachassAPrV besteht für die Schulleitung die Verpflichtung, eine Bescheinigung über die regelmäßige und die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen auszustellen. Voraussetzung dafür ist eine differenzierte Erfassung der Soll- und der Ist- Stunden zu den jeweiligen Ausbildungsabschnitten. Eine Bilanzierung der Ausbildungszeiten ist für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden einzeln zu erstellen.

Anhand der individuellen Ausbildungsnachweise sind die theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden sowie die Praxisstunden zu berechnen und im Bedarfsfall zu belegen.

Fehlzeiten sind für jede Unterrichtsstunde zu erfassen und im Klassenbuch – analog oder digital - zu dokumentieren. Berechnungsgrundlage ist eine Blockwoche, in der 35 Unterrichtsstunden zu planen sind. Weitere 3,5 Stunden sind für die Vor- und für die Nachbereitung der erteilten Unterrichte sowie für die Vorbereitung auf etwaige Leistungskontrollen innerhalb der Blockwoche anzurechnen.

Es ist somit rechnerisch nicht begründet und auch nicht erlaubt, den Auszubildenden während der theoretischen Blockeinheiten „Minusstunden“ zu berechnen, die durch Arbeitszeit in späteren Praxiseinsätzen ausgeglichen werden müssen. Um in der unterrichtsfreien Zeit Vor- und Nachbereitungszeiten zum Zweck eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses zu gewährleisten, ist der Einsatz der Auszubildenden während des theoretischen Ausbildungsblocks, z. B. an Wochenenden oder Feiertagen, nicht zulässig.

Für die Berechnung und den Nachweis der Praxisstunden bestätigt der jeweilige Ausbildungsträger für jeden Ausbildungsabschnitt die Soll- und die Ist-Stunden. Die Berechnungsgrundlage basiert auf dem jeweiligen Tarifrecht des Trägers der praktischen Ausbildung und beträgt beispielsweise etwa 38,5 bis 42 Wochenstunden.

Mit dem Nachweis bestätigt später die Schulleitung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungszeiten in der generalistischen Pflegefachassistenz mindestens den in der Anlage 1 Buchstabe A PflfachassAPrV aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 700 Stunden und die in der Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV aufgeführte praktische Ausbildung von mindestens 950 Stunden erfüllt sind. Dabei wird eine Praxisstunde mit 60 Minuten berechnet. Bei der Berechnung einer Unterrichtsstunde ist es grundsätzlich üblich bei „einer Stunde“ von 45 Minuten Dauer auszugehen, da Vor- und Nachbereitungszeiten einzuberechnen sind.

Antrag und Anrechnung von Fehlzeiten

Die PflfachassAPrV legt in § 5 Absatz 3 die Mindeststunden fest, die in der generalistischen Pflegefachassistenz vorzuhalten sind. Die Angabe erfolgt jeweils in Zeitstunden, so dass der theoretische und praktische Unterricht mindestens 700 Stunden und in die praktische Ausbildung mindestens 950 Stunden umfasst. Der Ausbildungsplan ist so zu gestalten, dass die Auszubildenden unter Berücksichtigung der bestehenden

Urlaubsansprüche die jeweiligen Mindeststunden auch erreichen können. Die Verordnung ermöglicht in § 11 die Anrechnung von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung. Differenziert und begründet können Fehlzeiten bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichtes sowie bis zu 10 Prozent der praktischen Ausbildung angerechnet werden. Die in der PflfachassAPrV genannten Mindeststunden dürfen durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht unterschritten werden.

Mit dem Antrag auf die Zulassung zur Prüfung sind die Fehlzeiten differenziert und stichtagsbezogen für den bis dahin absolvierten Ausbildungszeitraum zu berechnen. Die im Einzelfall von einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten geeigneten Person erteilte Zulassung zur Prüfung erfolgt immer unter dem Vorbehalt der weiteren erfolgreichen Teilnahme an der verbleibenden Ausbildungszeit. Die Ausbildung endet gemäß § 5 Absatz 1 PflfachassAPrV unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit.

Im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfung sind die Fehlzeiten nochmalig zu prüfen mit der Fragestellung, ob nach der Zulassung zur Prüfung weitere Fehlzeiten entstanden sind, die dazu führen, dass im Einzelfall eine Zulassung zu widerrufen ist oder die gesetzlich geforderten Mindeststunden nicht erreicht werden.

Die Auszubildenden sind auf die Möglichkeit gemäß § 11 Absatz 2 PflfachassAPrV hinzuweisen, dass auf Antrag die Bezirksregierung auch weitere Fehlzeiten anrechnen kann, soweit eine besondere Härte vorliegt. Im Verfahren bedarf es zusätzlicher Stellungnahmen von Seiten der Antragstellerin oder des Antragsstellers, der Pflegeschule und des Trägers der praktischen Ausbildung. Eine abschließende Entscheidung trifft die zuständige Bezirksregierung.

Leistungsbewertung im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 13 PflfachassAPrV

Die Anlage 1 Buchstabe B PflfachassAPrV enthält die Vorgaben zu den Einsätzen, die jede und jeder Auszubildende im Rahmen der Pflegefachassistenz absolvieren muss. Um im späteren Ausbildungsverlauf und im Rahmen der Findung und der Festlegung einer Vornote für den praktischen Ausbildungsteil eine objektive und nachvollziehbare Benotung zu erhalten, besteht für jeden Träger, bei dem der praktische Einsatz durchgeführt wurde, die Verpflichtung, eine Benotung zu geben. Der § 13 Absatz 5 PflfachassAPrV legt die Frist für die Mitteilung einer Benotung auf spätestens **eine Woche** nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes fest.

Damit verbunden ist eine kompetenzorientierte und fundierte Leistungsbeurteilung während der praktischen Einsätze von großer Bedeutung. In jedem praktischen Einsatz ermittelt die zuständige Praxisanleitung eine Gesamtbeurteilung. Somit sind mindestens **vier Leistungsbewertungen** durch den oder die Träger der praktischen Ausbildung für den praktischen Teil der Ausbildung nachzuweisen. Der erste Einsatz erfolgt beim Träger der praktischen Ausbildung und beinhaltet einen Stundenumfang von

460 Stunden. Der Einsatz ist auf zwei Einsatzsequenzen bzw. auf zwei Fachbereiche zu begrenzen, was zwei Leistungsbeurteilungen begründet.

Weitere Bewertungen beispielsweise im Rahmen der Praxisbegleitung durch die Pflegeschule sind zulässig und bei der Ermittlung der Vornote gleichwertig zu berücksichtigen. Der oder dem Auszubildenden sind die erzielten Ergebnisse mitzuteilen und die damit verbundene Bescheinigung in Kopie auszuhändigen. Bei einer verkürzten Ausbildung sind der Nachweis und die Anzahl der Leistungskontrollen nur bei den Einsätzen möglich, die die oder der Auszubildende für die Erlangung der Prüfungszulassung tatsächlich noch absolvieren muss.

Die Leistungsbewertung basiert auf den Vorgaben gemäß § 27 PflfachassAPrV. Die Vergabe einer Nachkommastelle ist zulässig. Die zu ermittelnde Vornote für den gesamten praktischen Teil der Ausbildung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der jeweiligen Ausbildungsabschnitte bzw. aus allen in der praktischen Ausbildung erzielten Leistungsbewertungen. Im Rahmen der staatlichen Prüfung ist bei der Festlegung der Zeugnisnote für den praktischen Teil der Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 PflfachassAPrV die Vornote mit 25 Prozent zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Vornote greift nur, wenn vorab und im Erstschrift der praktische Teil der Prüfung mit mindestens ausreichend (Werte von 3,5 bis unter 4,5) bewertet und bestanden ist.

Leistungsbewertung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichtes gemäß § 6 PflfachassAPrV

Die Anlage 1 Buchstabe A PflfachassAPrV enthält die Vorgaben für den Inhalt und den Umfang zum theoretischen und praktischen Unterricht am Lernort Pflegeschule. Gemäß § 5 Absatz 3 PflfachassAPrV sind mindestens 700 Stunden vorzuhalten. Damit jeder Auszubildende die genannte Mindeststundenzahl gemäß PflfachassAPrV erreichen und nachweisen kann, empfiehlt es sich, einen Reservezuschlag in Höhe von 5 Prozent einzuplanen. Der § 6 Absatz 2 PflfachassAPrV definiert die Kompetenzbereiche der Anlage 1 Buchstabe A PflfachassAPrV, in denen für die Pflegeschule verpflichtend Leistungskontrollen zu erbringen sind. Aufgeführt sind:

Kompetenzbereich I, der insgesamt 420 Stunden umfasst, sind mindestens **zwei** benotete Leistungskontrollen zu erbringen.

Kompetenzbereich II, der insgesamt 40 Stunden umfasst, mindestens **eine** benotete Leistungskontrolle.

Kompetenzbereich III, der insgesamt 130 Stunden umfasst, mindesten **eine** benotete Leistungskontrolle.

Kompetenzbereich IV, der insgesamt 30 Stunden umfasst, ist ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Kompetenzbereich V, der insgesamt 50 Stunden umfasst, ist ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Verpflichtend nachzuweisen sind mindestens **vier** Leistungsbewertungen im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichtes, die gemäß § 26 Absatz 2 Pflfach-assAPrV die Berechnungsgrundlage der Vornote sowohl für den mündlichen Teil als auch für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden.

Die Kompetenzen der Kompetenzbereiche I bis V lassen sich im Rahmen von fallbezogenen Aufgaben (Lernsituationen) bearbeiten und bewerten und orientieren sich an Altersstufen sowie am sozialen und kulturellen Umfeld in den Versorgungsbereichen. Die fallbezogenen Aufgaben (Lernsituationen) und Kompetenzen untrennbar miteinander verbunden sind, ist eine Bewertung einzelner Kompetenzen im Sinne der Konstruktionsprinzipien von Lernsituationen nicht möglich. Kompetenzen lassen sich immer nur im Kontext von Lernsituationen prüfen.

Bei einer verkürzten Ausbildung sind der Nachweis und die Anzahl der Leistungskontrollen nur anteilig für die o.g. Kompetenzbereiche zu ermitteln. Art und Umfang orientiert sich an den Ausbildungsanteilen, die der Auszubildende verpflichtend gemäß dem Bescheid der zuständigen Behörde noch ergänzend nachweisen muss.

Die Leistungsbewertung basiert ebenfalls auf den Vorgaben gemäß § 27 Pflfach-assAPrV. Die Vergabe einer Nachkommastelle ist zulässig. Für die Bewertung der erbrachten Leistungen ist das Notensystem zu übernehmen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist. Eine zu ermittelnde (Gesamt-) Vornote für den theoretischen und praktischen Unterricht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der aufgeführten Kompetenzbereiche.

Im Rahmen der staatlichen Prüfung ist bei der Festlegung der Zeugnisnote für den mündlichen **und** den schriftlichen Teil der Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 Pflfach-assAPrV die Vornote mit 25 Prozent zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Vornote greift nur, wenn sowohl der schriftliche Teil der Prüfung als auch der mündliche Teil der Prüfung jeweils mit mindestens ausreichend (Werte 3,5 bis unter 4,5) bewertet und bestanden ist.

Eine Zulassung zur Prüfung gemäß § 23 Absatz 4 PflfachassAPrV muss unter Angabe der jeweils erzielten Vornoten im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung erfolgen. Gemäß § 26 PflfachassAPrV werden von der Pflegeschule vor dem Termin zur Prüfungszulassung der oder dem Auszubildenden eine Bescheinigung über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung ausgestellt. Spätestens **zwei Wochen** vor dem ersten Prüfungsteil ist dem Auszubildenden die Zulassung einschließlich der erzielten Vornoten schriftlich mitzuteilen. Die abschließende Festlegung der Vornoten erfolgt vor Prüfungsbeginn durch die zuständige Bezirksregierung.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Information und Bestätigung zur Finanzierung und Drittförderung
- Anlage 2 Nachweis über die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 PflfachassAPrV
- Anlage 3 Musterausbildungsplan
- Anlage 4 Nachweis der Zugangsvoraussetzungen
- Anlage 5 Eignungsprognose der Pflegeschule
- Anlage 6 Formular zur Beantragung eines Führungszeugnisses
- Anlage 7 Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
- Anlage 8 Ausbildungsnachweis
- Anlage 9 Einheitliche Lehrkraftliste der Bezirksregierungen

Literaturverzeichnis

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S.2581)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV)

Begründung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV)

Fachkommission nach § 53 PflBG (2019). Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht. Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung.

Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz – DVO-PflBG NRW) vom 19.09.2019

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Kooperationsverträge der beruflichen Pflegeausbildung: Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis. Version 1.0 Bonn, 2019

Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz – PflfachassAvG) vom 08. Oktober 2020

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Autor Wolfgang Fischbach, Olpe

Umschlaggestaltung Stella Chitzos

Druck Hausdruck

Titelfoto © MAGS

© MAGS, März 2021



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw